

Die ...

Die Zersplitterung der grundherrschaftlichen Besitzstände in den mittelsteirischen Dörfern und ihre Ursachen

Von Otto Lamprecht

Eine umfassende Untersuchung der Grunduntertänigkeitsverhältnisse, wie sie im mittelsteirischen Raume zwischen Mur und Raab bis 1848 bestanden hatten, ergab als eine ihrer auffälligsten Erscheinungen die der außergewöhnlich starken Zersplitterung der auftretenden Besitzstände. Eine solche tritt nicht nur innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der örtlichen Grundherrschaften und Dominien zu Tage, sondern, was noch viel auffälliger ist, auch innerhalb der verschiedenen bäuerlichen Siedlungstypen dieses Landesteiles. Im Bereiche seiner Streu- und Einzelhofsiedlung entspricht die zu beobachtende Streulage der grundherrlichen Besitzstände durchaus den natürlichen Gegebenheiten der Landschaft und ihrem landverbundenen Besiedelungsvorgang. Im Gebiete der Massensiedlung dagegen kann dies keine Geltung

haben. Trotzdem weisen auch die geschlossenen Dorfsiedlungen die gleiche weitgehende Zersplitterung in ihrer Grunduntertänigkeit auf wie die Streusiedlungen. Große Gewannflurdörfer, die ihrer Orts- und Flurform nach unbedingt als planmäßige Gründungen der Kolonisations-epoche angesprochen werden müssen, demnach also in ihrer Gründungszeit nur e i n e m Grundherrn untertänig gewesen sein können, unterstanden dann in der Neuzeit regelmäßig der Grundhoheit von drei und mehr Dominien. So zerfielen zum Beispiel im 18. und 19. Jahrhundert Hainsdorf im Schwarzatale mit 19 Dorfgehöften unter 6, Landorf im Saßtale mit 15 unter 4, Perbersdorf im Auersbachtale mit 26 unter 3, Grabersdorf im Gnasertale mit 26 unter 5, Stainz im Gleichenbergertale mit 12 unter 4 Grundherrschaften.¹ In den großen Massensiedlungen des unteren Murtales ist die Zersplitterung ihrer Grunduntertänigkeit noch krasser. Dort gehörten um 1820 Unter-Schwarza mit 23 Dorfgehöften unter 3,² Seibersdorf mit 32 unter 7,³ Wagendorf mit 40 gar unter 10 Grundherrschaften.⁴ Manchmal geht in diesen Dörfern die grundherrschaftliche Zersplitterung ihrer Bodenflächen so weit, daß ein bäuerliches Besitztum zu einem Teile dieser, zu einem anderen jener Grundherrschaft unterstand. So war zum Beispiel in Wagendorf das Gehöft „Anderlschneider“ halb nach Rohr und halb nach Weinburg, das Gehöft „Riegelschneider“ zur einen Hälfte nach Waldschach, zur anderen nach Weinburg grunduntertänig gewesen. Ja sogar einzelne Grundparzellen waren da und dort manchmal zwei Dominien dienstbar. Dabei ist noch zu beachten, daß dieses Ausmaß der Zersplitterung allein schon in den hier genannten Dörfern und deren Dorfmarken zu Tage tritt. Zieht man auch noch die ihnen zugehörigen Gemeindegebiete, deren namengebende Zentren diese Massensiedlungen heute bilden, in Betracht, so wird der Wirrwarr der auftretenden Besitzstände ein noch weit größerer.

Eine solche Zersplitterung mittelsteirischer Massensiedlungen unter die verschiedensten Dominien der Neuzeit ist nun zunächst aus einer auch ohne eingehendere Untersuchung einleuchtenden Ursache zu erklären. Die vielfach zu beobachtenden Besitzveränderungen im Urbar der neuzeitlichen Dominien bewirkte in den davon betroffenen untertänigen Dörfern ihre Aufteilung unter die verschiedensten Grundhoheiten. Im Mittelalter wiederum, wo der persönliche Besitzstand der Grundherren jenen der alten Burgherrschaften überwog, haben Besitzteilungen aller Art, Verkäufe, Verpfändungen und Stiftungen innerhalb

¹ JK u. FK der betreffenden Siedlungen im StLRA.

² Siehe O. L a m p r e c h t: Die Siedlungen namens Schwarza. Blätter für Heimatkunde, Jg. 23, H. 3.

³ Siehe O. L a m p r e c h t: Die Siedlungen namens Seibersdorf. Ebenda, Jg. 22, H. 2.

⁴ JK Wagendorf, Kr. Graz, Bez. Straß Nr. 9. Topograph. Beschreibung. StLRA.

der einzelnen Adelsgeschlechter die gleiche Vielfalt in der Grunduntertänigkeit der Massensiedlungen entstehen lassen. Erst recht gilt dies von den Grundherrngeschlechtern der Gründungszeit dieses Siedlungstyps. So ist also die auftretende Vielfalt späterer Besitzstände in den großen Dorfsiedlungen nur das natürliche Ergebnis einer Jahrhunderte hindurch andauernden und sehr verwickelten Gültbewegung.

Für die Epoche des Mittelalters ist jedoch diese Erklärung allein nicht ausreichend. Es zeigt sich nämlich, daß in manchen mittelsteirischen Massensiedlungen schon relativ früh eine mehrfache Grunduntertänigkeit vorhanden gewesen ist. Ein besonders gut überliefertes Beispiel hiefür bietet die große Gewannflursiedlung Wagendorf im unteren Murtale. Sie bestand um 1280/96 aus 26 Huben, von denen damals 10 dem Landesfürsten, 5 dem Phuntan, 4 dem Pettauer, 3 dem Eyger, 2 dem Pfarrer von Graz, 1 dem Pfarrer von St. Veit am Vogau und 1 dem Predan grunduntertänig waren.⁵ Dieses Dorf, das dann in der Neuzeit 10 Dominien angehörte, hat sonach schon zu Ende des 13. Jahrhunderts 7 Grundherren gehabt. Deren Nennung allein läßt nun schon eindeutig erkennen, daß es sich bei ihnen keineswegs um die Glieder des ursprünglichen Gründer- und Grundherrngeschlechtes dieser Siedlung handeln kann. Dies umso weniger, weil noch 1254, also nur rund vier Jahrzehnte vorher, dieses Dorf nur einem einzigen Grundherrn geeignet hatte, nämlich dem letzten Udalrichinger, Ottokar IV. von Graz.⁶ Um 1280/96 dagegen teilten sich bereits die obgenannten 7 Grundherren in das Dorf, das damals zur Gänze ein Lehngut des steirischen Landesfürsten gewesen ist, der selbst als unmittelbarer Grundherr von 10 Huben im Orte auftritt. In solch kurzem Zeitraume ist demnach die Grundhoheit über Wagendorf derart weitgehend aufgesplittert worden. Daher ist die Ursache hiefür zweifellos in der Tatsache zu sehen, daß dieses Dorf nach dem Aussterben seines ältesten bekannten Grundherrngeschlechtes vom Landesfürsten eingezogen und hierauf hubenweise an verschiedene Adelige zu Lehen ausgegeben worden ist. Denn abgesehen von den Huben der beiden Pfarren, die vielleicht aus Stiftungen oder Verlehnungen des Seckauer Bischofs herrühren mochten, stammte der Besitz der übrigen vier weltlichen Grundherren im Dorfe sicherlich ebenfalls aus der Hand des Landesfürsten. Für den Dorfanteil des Geschlechtes der Phuntan ist das sogar noch 1394 ausdrücklich erwiesen.⁷ Die seit 1280/96 bis 1848 nachweisbare Mehrherrschaftlichkeit Wagendorfs ist also zweifellos aus den nach 1254 stattgefundenen Verlehnungen seitens des steirischen Lan-

⁵ Lf. Urbar 1280/96. D o p s c h: Lf. Urbare 1/2, S. 227, Nr. 26.

⁶ StUB III Nr. 149. L a n g: Seckauer Lehen Nr. 259.

⁷ Urk. Nr. 2390, Orig. Pgt. StLA.

desfürsten entsprungen. Ihre Wurzel liegt somit in der Einrichtung des Lehenswesens und nicht in privatrechtlichen Besitzveränderungen.

Wie sehr das im Mittelalter alles beherrschende System des Lehenswesens ganz allgemein für die Aufsplitterung der ursprünglich einheitlichen Grunduntertänigkeit planmäßig gegründeter Massensiedlungen verantwortlich zu machen ist, ergibt sich weiters aus der Tatsache, daß diese Entwicklung nicht nur durch die Verlehnungen des Landesfürsten, sondern auch durch jene privater Grundherren aus ihren mittelalterlichen Burgherrschaften verursacht worden ist. Einen eindeutigen Beweis hierfür bietet die Entstehung der neuzeitlichen Grundobrigkeiten innerhalb der hier schon genannten Siedlung Grabersdorf.

Der Ort Grabersdorf erstreckt sich als zweizeiliges Straßendorf entlang der Talstraße Trösing—Gnas und bestand um 1824 aus 26 Gehöften, deren Grundbesitz sich über die um das Dorf in Form der Gewinnflur aufgeteilte Dorfmark verteilte. Die Grunduntertänigkeit seiner Dorfgehöfte ist durch die verschiedenen Untertanenverzeichnisse der Grundobrigkeiten⁸ so genau und eindeutig überliefert, daß sich deren neuzeitliche Besitzstände innerhalb der Siedlung einwandfrei festlegen lassen. Nach ihren Angaben ist während des 18. und 19. Jahrhunderts die Herrschaft Gleichenberg der größte Grundherr in Grabersdorf gewesen, da ihr daselbst 22 Dorfgehöfte grunduntertänig waren. Gleichzeitig besaßen die Herrschaft Herbersdorf noch zwei, die Pfarrgült Gnas sowie die Herrschaften Freiberg und Poppendorf je einen Untertanen im Dorfe. Insgesamt teilten sich also fünf Grundherrschaften in die Siedlung und ihre Bewohner.

Die retrogressive Erforschung der Entstehungsgeschichte dieser fünf Besitzstände in Grabersdorf zeitigt zunächst das interessante Ergebnis, daß sich der größte unter ihnen, nämlich jener der Herrschaft Gleichenberg, aus zwei verschieden großen, aber auch ungleich alten Beständen entwickelt hatte.⁹ Der eine derselben, das sogenannte „Amt Neu-Krabersdorf“, bestehend aus zehn behausten Huben und einer unbehausten sowie aus einer Hofstatt und zwei unbehausten im Ort, war erst 1636 durch Kauf an die Herrschaft Gleichenberg gelangt. Seine frühere Besitzerin, Anna Regina Freifrau von Breiner, hatte ihn selbst erst 1635 von dem Kärntner Freiherrn Ferdinand Fischer zu Maßweg und Mittertrixen gekauft. Dessen Vater hatte diese Gült im Betrage von 20 Pfund Herrengült auch erst 1629 von dem in Kärnten ansässigen Christoph Friedrich von Spang-

⁸ FK und JK Grabersdorf, Grundbücher und MK der besitzbeteiligten Grundherrschaften usw. Sämtliche StLRA.

⁹ Die gesamte folgende Darstellung ist meiner bisher unveröffentlichten Arbeit: Die Grundherrschaftsgeschichte des Grabenlandes entnommen. Dort auch alle einschlägigen Quellenbelege.

stein, Herren auf Waisenberg und Mittertrixen, erworben und erst von da ab kann diese Gült im Besitze des steirischen Adelsgeschlechtes der Spangsteiner in das Mittelalter zurück verfolgt werden. So besaß Andrä von Spangstein 1551 zu Krabatstorf einen Hof, zehn Huben und vier Hofstätten, damals ausdrücklich als ehemalige Pettauer Lehen bezeichnet. 1542 bekannten sich dann die Erben Wolfgangs von Spangstein als Besitzer des Amtes Krabatstorf im Umfange von 15 Holden auf zehn Huben, drei Halbhöfen und drei Hofstätten. Wolfgangs Vater, Andreas Spangsteiner, endlich hatte dieses Amt 1492 von den Erben des steirischen Edelmannes Bernhard Krabatstorfer erworben. Damit wird als Grundherr dieses Teiles von Grabersdorf ein einheimisches Adelsgeschlecht sichtbar, das im Mittelalter in diesem Orte ansässig gewesen und sich darum auch nach ihm genannt hatte. 1472 hat hier Bernhard Krabatstorfer einen Hof, zehn Huben und drei Hofstätten besessen, desgleichen um 1453/1460 sein Bruder Hans, und 1443 ist der älteste Bruder Andrä vom Landesfürsten mit der gleichen Gült belehnt worden. Sie ist damals ausdrücklich als ein dem Landesfürsten Friedrich von Pettau heimgefallenes Lehen bezeichnet worden. Dieser Heimfall war 1438 mit dem Aussterben der Herren von Pettau eingetreten und hatte die Krabatstorfer als erbliche Inhaber dieses Lehensgutes gezwungen, seine Weiterverleihung auch seitens des neuen Lehensherrn nachzusuchen. Daraus folgt, daß die Krabatstorfer ihren Besitz in Grabersdorf bereits vor 1438 von den Herren von Pettau zu Lehen gehabt hatten. Diese Lehensrührigkeit in Verbindung mit der nachweislichen Ansässigkeit des Geschlechtes auf einem mittelalterlichen Edelhofe innerhalb der Siedlung Grabersdorf bezeugt weiters, daß es hier vor 1400 auch Lehensträger der Walseer und ebenso vor 1308 der Herren von Wildon gewesen war. Dieser Wechsel der Lehenshand resultiert aus dem Besitzerwechsel der Burgherrschaft Gleichenberg zu den gleichen Zeitpunkten. Solcher Verbundenheit der Krabatstorfer mit der Burg Gleichenberg und deren mittelalterlichen Herren entspricht auch der Ursprung ihres Geschlechtes. Es war aus dem Stande einstiger Wildoner Dienstmannen hervorgegangen, die ursprünglich zur ritterlichen Mannschaft jener Burg gehört hatten und deren Besitz ursprünglich „Burglehen“ derselben gewesen war. Das gilt auch für ihren spätmittelalterlichen Besitzstand in Grabersdorf, denn noch im 14. Jahrhundert haben die Herren von Wildon in ihrer Eigenschaft als Besitzer der Burgherrschaft Gleichenberg Teile dieser Siedlung an ihre Dienstleute ausgegeben. Der in der Hand der Krabatstorfer nachweisbare Teil Grabersdorfs ist also im Hochmittelalter Besitzstand der Herren von Wildon beziehungsweise ihrer Herrschaft Gleichenberg gewesen.

Der zweite Teil des neuzeitlichen Besitzstandes der Grundherrschaft Gleichenberg in Grabersdorf wurde von dieser als das „Amt Alt-Krabersdorf“ bezeichnet, das sechs Huben und eine unbebaute Hofstatt im Orte umfaßte. Dieser Ortsteil hatte, wie schon seine grundobrigkeitliche Bezeichnung besagt, schon seit langem zum Urbare von Gleichenberg gehört und ist in seinem Verbands auch tatsächlich bis zum Jahre 1527 nachzuweisen. Weiter zurück allerdings kann er nicht verfolgt werden, da aus dem Mittelalter keine Urbare dieser Herrschaft erhalten geblieben sind. Es sind aber auch keinerlei Zeugnisse für seine Eingliederung in diese vorhanden, was zweifellos so zu deuten ist, daß der als „Alt-Krabersdorf“ bezeichnete Teil der Siedlung schon von allem Anfange an der Burgherrschaft Gleichenberg zugehört hatte. Das erscheint umso plausibler, wenn man sich den vorhin geschilderten Ursprung ihres Amtes „Neu-Krabersdorf“ vor Augen hält.

Damit ist nun erwiesen, daß der gesamte Besitzstand des größten neuzeitlichen Grundherrn in Grabersdorf, der Herrschaft Gleichenberg, auch schon im Mittelalter dieser wildonischen Burgherrschaft zugehört hatte. Er umfaßte damals schon die Hauptmasse der Siedlung, von der allerdings ein größerer Teil im Laufe des Mittelalters zu Lehen ausgegeben, erst 1636 wiederum an die alte Stammherrschaft zurückgekehrt ist, während ein kleinerer Teil stets in deren Urbar verblieben war.

Auf den gleichen Ursprung läßt sich auch der Großteil der übrigen neuzeitlichen Besitzstände in Grabersdorf zurückführen. Jener der Pfarrgült Gnas bestand nur aus einer Hube im Orte, die im Besitze des Pfarrers bis 1542 nachweisbar ist, dann aber mangels einer Überlieferung nicht weiter zurückverfolgt werden kann. Als einziges Besitztum der Gnaser Pfarrkirche im Dorfe muß sie irgendeinmal im Mittelalter als Stiftungsgut an diese gekommen sein. Da dies nachweislich nicht durch die große Jahrtagsstiftung der Krabatstorfer von 1446 für ihr Erbbegräbnis in der Gnaser Pfarrkirche geschehen ist, so ist sie an diese Kirche wohl durch eine Stiftung der ritterlichen Gnaser gelangt, die noch im 15. Jahrhundert tatsächlich in Grabersdorf begütert gewesen waren. Aus dem Stammgute dieses Rittergeschlechtes rührt ja erwiesenermaßen auch der neuzeitliche Besitzstand des Dominiums Freiberg her, einer einzigen Hube im Dorfe, die über die Gleispacher und Fladnitzer auf die Gnaser zurückgeht. Noch 1427 ist diese Hube urkundlich als ein Lehengut Hansen Gnesers aus der Hand Friedrichs von Pettau bezeugt und muß daher vor 1308 auch solches der Wildonier gewesen sein. Zwei Huben in Grabersdorf erweisen sich also als mittelalterlicher Besitzstand der Gnaser, eines einheimischen Rittergeschlechtes, dessen Ursprung aus dem Kreise der Wildonier Dienstleute bereits nachge-

wiesen worden ist.¹⁰ Somit sind weitere zwei Huben dieser Siedlung ebenfalls als ursprünglicher Besitzstand der Herren von Wildon beziehungsweise ihrer mittelalterlichen Burgherrschaft Gleichenberg erkannt.

Die gleiche Herkunft ist schließlich auch für den neuzeitlichen Besitzstand der Herrschaft Herbersdorf anzunehmen. Dieser umfaßte im Dorfe eine Halbhube und eine Hofstatt beziehungsweise zwei Untertanen und geht über den Besitz der Kollnitzer und der Herrschaft Riegersburg auf solchen der Schlüßler zurück. Deren Erben hatten noch 1443 in Grabersdorf drei Huben besessen, die damals ausdrücklich als ehemaliges Pettauer Lehen bezeichnet werden. Es gilt daher für sie der gleiche Wechsel der Lehenshand, wie er hier schon für das Lehengut der Krabatstorfer dargelegt worden ist. Auch diese drei Huben müssen demnach vor 1308 Aktivlehen der Herren von Wildon aus der Masse ihrer Gleichenberger Burglehen gewesen sein.

Alle bisher untersuchten neuzeitlichen Besitzstände in der Siedlung Grabersdorf erweisen sich somit als gleichen Ursprungs. Dem gegenüber fällt es nicht mehr ins Gewicht, wenn das nicht auch für den der fünften Grundobrigkeit im Orte zu belegen ist. Jene Dorfhube, die im 19. Jahrhundert der Herrschaft Poppendorf untertänig gewesen, im 16. Jahrhundert aber dem Christoph von Trautmannsdorf geeignet hatte, kann mangels weiterer Überlieferung nicht in das Mittelalter zurück verfolgt werden. Höchstwahrscheinlich stellt aber auch sie nur einen nicht mehr nachweisbaren Ausbruch aus dem ursprünglichen Untertänigkeitsverband der Siedlung dar.

Die Mehrherrschaftlichkeit der Massensiedlung Grabersdorf während der Neuzeit hat sonach keineswegs von allem Anfange an bestanden, sondern sich erst im Laufe des Mittelalters auf einem klar erkennbaren Weg herausgebildet. Die verschiedenen neuzeitlichen Besitzstände innerhalb dieses Gewannflurdorfes lassen sich fast alle auf eine gemeinsame Basis zurückführen und damit als das Endprodukt späterer Aufsplitterung einer ursprünglich die ganze Siedlung umfassenden Grundhoheit erkennen. Diese tritt darin in Erscheinung, daß Grabersdorf im Hochmittelalter zur Gänze den Herren von Wildon und deren Burgherrschaft Gleichenberg dienst- und lehenbar gewesen war. Das stimmt auch durchaus mit der Grundherrschaftsgeschichte der umliegenden Dörfer überein, die den gesamten Bereich des Gnasertales als geschlossenen Besitzstand der Herren von Wildon während des Mittelalters erweist. Die Auflösung dieser ursprünglichen Einherrschaftlichkeit der Siedlung Grabersdorf aber ist auf dem Wege erfolgt, daß

¹⁰ Siehe Lamprecht: Die Stammgült der Gnaser und ihr Schicksal. Blätter für Heimatkunde, Jg. 25, S. 42 ff.

einzelne Ortsteile und Huben dieses Dorfes von den Herren von Wildon an ihre in dieser Gegend ansässigen Dienst- und Lehensleute, wie die Krabatstorfer, Gnaser, Schlüßler ausgegeben worden sind. Das ist in der Form von Burglehen ihrer Herrschaft Gleichenberg geschehen, ein Vorgang, der ja auch für andere Siedlungen in deren Umgebung nachzuweisen ist.¹¹ Solche Vergabung der Dorfhuben als Dienst- und Lehengut durch ihre angestammten Grund- und Lehensherren bildet somit die Wurzel der späteren Mehrherrschaftlichkeit Grabersdorfs und erweist sie eindeutig als eine Auswirkung der mittelalterlichen Lehensverfassung einer ganz bestimmten Burgherrschaft.

An den hier vorgeführten Massensiedlungen Wagendorf und Grabersdorf ist hiemit beispielsweise dargetan, daß die bisher nur aus der Entstehungsweise derartiger Gewannflurdörfer gefolgerte ursprüngliche Einherrschaftlichkeit dieses Siedlungstyps im Mittelalter tatsächlich bestanden hat und daß ihre Auflösung auch wirklich durch das System des Lehenswesens verursacht worden sein kann.

Solche Zersplitterung der grundherrschaftlichen Besitzstände in den Massensiedlungen ist nun keineswegs etwa nur eine Eigenheit der einstigen Untertänigkeitsverhältnisse der östlichen Mittelsteiermark. Bereits vorliegende Untersuchungen über jene in der Weststeiermark haben dort ganz das gleiche Bild ergeben. So weisen zum Beispiel von neunzehn auf die Verteilung ihrer Grundobrigkeiten untersuchten Gemeinden des untersten Kainach-, Söding- und Liebochtales deren sechzehn durchwegs Besitzstände von je drei bis vierzehn Grundherrschaften auf.¹² Nur drei von diesen Gemeinden (Mooskirchen, Großsöding und Pichling) sind jede geschlossener Besitzstand einer einzigen Grundherrschaft gewesen, darunter bezeichnenderweise zwei allein solche ihrer ortsansässigen Domänen (Großsöding und Pichling). Dementsprechend ist auch in den Massensiedlungen dieser neunzehn weststeirischen Landgemeinden die Mehrherrschaftlichkeit die Regel gewesen. Ausnahmen davon bildeten auch hier wieder nur die Hauptsiedlungen jener drei Gemeinden, die als solche schon bloß einer einzigen Grundherrschaft unterstanden. Außerdem aber auch das innerhalb der unter sechs Grundherrschaften aufgeteilten Gemeinde Breitenbach liegende Dorf Sajach. Diese Siedlung ist ganz im Gegensatz zu ihrem übrigen Gemeindebereiche nur einer einzigen Grundherrschaft untertänig gewesen. Dieser Gegensatz zwischen der Einherrschaftlichkeit einer Siedlung und der Mehrherrschaftlichkeit des umliegenden Gemeindegebietes unterstreicht

¹¹ So z. B. für die Orte Obergnas, Wörth, Badenbrunn, Baumgarten usw. Siehe Lamprecht: Die Stammgült der Gnaser, I. c.

¹² Zwetko Gertrude: Herrschafts- und Ortsgeschichte der Pfarren Mooskirchen und Hitzendorf. Diss., Graz 1942.

nun die schon eingangs angedeutete Tatsache, daß Besitzstandsuntersuchungen nach Gemeindegebieten allein noch kein einwandfreies Bild von der geographischen Lagerung und räumlichen Verteilung grundherrschaftlicher Besitzstände innerhalb der Kulturlandschaft zu bieten vermögen. Die Aufnahme und Kartierung der Besitzstände im Rahmen der Gemeinden ergibt, wie schon gesagt, eine weit größere Mannigfaltigkeit an Besitzständen, als solche innerhalb der Massensiedlungen selbst vorhanden gewesen sind. So treten z. B. im Bereiche der politischen Ortsgemeinde St. Peter am Ottersbache (Bezirk Mureck) allein die Besitzstände vier verschiedener Grundherrschaften auf. Aber der der Herrschaft Kornberg resultiert aus einer Absplitterung ihres geschlossenen Besitzstandes in der Nachbargemeinde Entschendorf infolge einer nachträglichen Grenzregulierung zwischen beiden Gemeinden. Der von Weinburg entstand aus der Eingemeindung eines Teiles seines alten Amtes Rosenberg nach St. Peter und der von Brunensee endlich umfaßte nur etliche Wiesenparzellen im Gemeindegebiete. So verbleibt von der Mehrzahl dieser Besitzstände schließlich nur noch einer, und zwar der der Herrschaft Poppendorf. Dieser allein aber umschloß das ganze Dorf St. Peter und ebenso seine Dorfmark und den Vorgängern dieser Grundherrschaft ist die Siedlung auch in den früheren Jahrhunderten stets geschlossen grunduntertänig gewesen. Auch in diesem Falle steht der Mehrherrschaftlichkeit des Gemeindegebietes die absolute Einherrschaftlichkeit der inliegenden Massensiedlung gegenüber. Das gleiche Ergebnis zeitigt übrigens auch die Analyse der Besitzstandsverhältnisse in der Nachbargemeinde Wittmannsdorf. Es ist also diese Gegensätzlichkeit im Bereiche der Massensiedlungen keine Seltenheit und bezeugt eindringlich die Notwendigkeit, bei der Untersuchung und Darstellung der Besitzstandsverhältnisse die Massensiedlungen und ihre Dorfmarken aus den Bereichen ihrer neuzeitlichen Gemeindegebiete herauszuschälen und gesondert zu bearbeiten. Eine derart historisch und geographisch genetische Bearbeitung der grundherrschaftlichen Besitzstandsverhältnisse gibt allein ein einwandfreies Bild vom historischen Werdegang der großen Gewannflurdörfer und darüber hinaus einen klaren Einblick in das Gefüge der ursprünglichen Siedelräume, wie es in der Landschaft noch vor der Einrichtung des Gemeindesystems im 18. Jahrhundert überall bestanden hat.